

Kaufvertrag bildende Kunst

zwischen:

(im Folgenden „Künstler“)

und

(im Folgenden „Käufer“)

wird am folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragszweck

Gegenstand des Vertrages ist der Verkauf des folgenden Werkes der bildenden Kunst:

Titel:

Jahr:

Technik:

ggf. Serie/Auflage:

weitere Werke gemäß Anlage 1

§ 2 Hauptleistungspflichten

Der Künstler ist verpflichtet, dem Käufer das Eigentumsrecht an dem oben bezeichneten Werk, dessen Urheber er ist, zu übertragen. Eine Übertragung von Nutzungsrechten (z.B. zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe etc.) ist mit dem Verkauf nicht verbunden.

Der Käufer zahlt dem Künstler einen Kaufpreis in Höhe von

€.

§ 3 Ausstellungsrecht

Der Käufer ist nicht berechtigt, das Werk ohne schriftliche Einwilligung des Künstlers (Textform genügt) öffentlich auszustellen.

§ 4 Folgerecht

Für die Wahrnehmung der Rechte aus § 26 UrhG ist der Käufer verpflichtet, dem Künstler eine Weiterveräußerung des Werkes unverzüglich anzuzeigen und Namen und Anschrift des Erwerbers bekannt zu geben sowie mitzuteilen, ob es sich bei dem Erwerber um einen Kunsthändler oder Versteigerer handelt. Dazu stehen die folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Postalisch:

Telefonisch:

Fax:

Email:

Der Künstler ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich anzuzeigen.

Der Käufer verpflichtet seinen Erwerber zur Einhaltung der gleichen Informationspflicht gegenüber dem Künstler und teilt dem Erwerber die ihm zuletzt bekannten Kontaktdaten des Künstlers mit.

§ 5 Zugangsrecht

Zur Gewährleistung des Zugangsrechts gemäß § 25 UrhG ist der Käufer verpflichtet, den Künstler über jede Änderung seiner Kontaktdaten zu informieren. Der Käufer ist wie folgt erreichbar:

Postalisch:

Telefonisch:

Fax:

Email:

§ 6 Vernichtung des Werkes

Der Verkäufer darf das Werk nicht vernichten, ohne dem Künstler zuvor mit einer Fristsetzung von mindestens 3 Monaten die Möglichkeit eingeräumt zu haben, das Bild abzuholen. Soweit der Künstler das Bild abholt, hat der Käufer es ihm entgeltfrei zu übereignen. Die Kosten der Abholung trägt der Künstler. Eine Vernichtung des Werkes unter Verletzung der vorstehenden Pflichtung verletzt den Künstler in seinem Urheberpersönlichkeitsrecht und verpflichtet zum Ersatz des immateriellen Schadens.

§ 7 Schriftform

Jeder Vertragspartner erhält ein von beiden unterschriebenes Exemplar des Vertrages.

.....

.....

(Künstler)

bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

(Käufer)